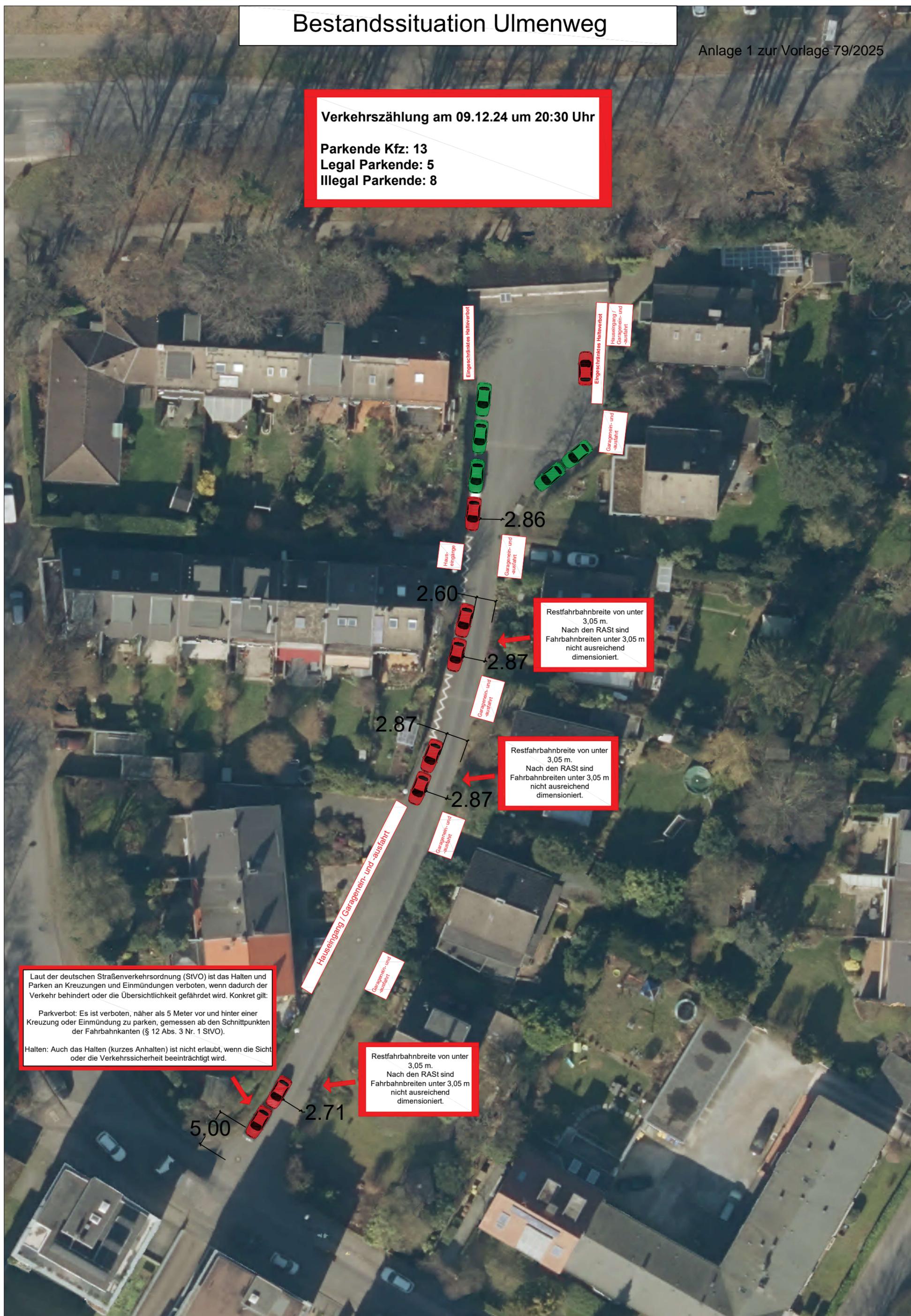


Bestandssituation Ulmenweg

Anlage 1 zur Vorlage 79/2025

Verkehrszählung am 09.12.24 um 20:30 Uhr

Parkende Kfz: 13
Legal Parkende: 5
Illegal Parkende: 8



Restfahrbahnbreite von unter 3,05 m.
Nach den RAST sind Fahrbahnbreiten unter 3,05 m nicht ausreichend dimensioniert.

Restfahrbahnbreite von unter 3,05 m.
Nach den RAST sind Fahrbahnbreiten unter 3,05 m nicht ausreichend dimensioniert.

Restfahrbahnbreite von unter 3,05 m.
Nach den RAST sind Fahrbahnbreiten unter 3,05 m nicht ausreichend dimensioniert.

Laut der deutschen Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Halten und Parken an Kreuzungen und Einmündungen verboten, wenn dadurch der Verkehr behindert oder die Übersichtlichkeit gefährdet wird. Konkret gilt:

Parkverbot: Es ist verboten, näher als 5 Meter vor und hinter einer Kreuzung oder Einmündung zu parken, gemessen ab den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO).

Halten: Auch das Halten (kurzes Anhalten) ist nicht erlaubt, wenn die Sicht oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird.

5,00

Hauseingang / Garagenein- und -ausfahrt

Eingeschränktes Halteverbot

Eingeschränktes Halteverbot

Hauseingang / Garagenein- und -ausfahrt

Haus- und Garagenein- und -ausfahrt

Konzept 1 Ulmenweg (Kosten)



01.03 Ulmenweg				1.975,84
01.03.0010	Baustelleneinrichtung und -räumung	1,000	St	239,20
01.03.0020	Längsmarkierung Typ II herstellen, weiß,	30,000	m	6,50
01.03.0030	Sparmarkierung Typ II herstellen T - Form, weiß, Breite 0,12 m	10,500	m	14,51
01.03.0040	Schrägstrich-Markierung Typ II herstellen,	14,000	m	13,52
01.03.0050	Blumenkübel	1,000	St	1.000,00
01.03.0060	Verkehrsberuhigter Bereich Beginn Schild, VZ 325.1	1,000	St	100,00
01.03.0070	Verkehrsberuhigter Bereich Ende Schild, VZ 325.2	1,000	St	100,00